

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 52 des Reischacher Gemeinderates am 30. August 2018

Die Niederschrift der Sitzung Nr. 51 vom 05. Juli 2018 wird ohne Einwände genehmigt.

I. Bauanträge

II. Bebauungsplan Nr. 18 „Aushofener Straße“

1. Abwägung

a) Träger öffentlicher Belange

b) Beteiligung der Grundstückseigentümer und Nachbarn

c) Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Abwägungsbeschluss

„Der Gemeinderat beschließt Zustimmung zu sämtlichen vorstehenden Festlegungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Grundstückseigentümer, Nachbarn und der beteiligten Öffentlichkeit.

Die Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH Jocham + Kellhuber wird beauftragt, die in der vorstehenden Abwägung festgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen in den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 ‚Aushofener Straße‘ einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren abzuwickeln.“

3. Satzungsbeschluss

*„Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den von der Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH Jocham + Kellhuber gefertigten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 ‚Aushofener Straße‘ mit Begründung, Immissionsschutztechnischen Gutachten der hooock farney ingenieure vom 29.07.2013 und der Schalltechnischen Untersuchung von GEO.VER.S.UM H. Pressler vom 29.04.2018, nach Durchführung des Verfahrens und Einarbeitung der vorausgegangenen Abwägung, als **S a t z u n g**.“*

III. Bebauungsplan Nr. 18 „Aushofener Straße“

Festlegung Grundstückspreis und Festlegung Erschließungskosten

„Der Gemeinderat beschließt, dass

- den Bauwerbern ein vorläufiger Preis von 80,-- €/m² als Grundstückspreis genannt wird.*
- den Bauwerbern ein vorläufiger Erschließungsbeitrag von 56,-- €/m² genannt wird.*
- in diesem Erschließungsbeitrag alle Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie der Bau des Regenrückhaltebeckens mit dem Fußweg vom Baugebiet zum Regenrückhaltebecken enthalten sind.*
- die Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie das Regenrückhaltebecken mit dem Weg dorthin eine Erschließungseinheit bilden.*
- pro Grundstück zwei Revisionsschächte von der Gemeinde abzulösen sind. Pro Revisionsschacht wird ein vorläufiger Preis von 2.000,-- € festgelegt.“*

IV. Bebauungsplan Nr. 8 „Reischach-Ost“ – BA II **Festlegung der Erschließungsbeiträge für die Parzellen 45-48**

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Erschließungsbeitrag für die Parzellen 45-48 im Baugebiet Nr. 8 „Reischach-Ost“ (BA II) auf 29,-- €/m² festgesetzt wird. Pro gesetzten Hausanschlussschacht für Regen- und Schmutzwasser (= 2 Kontrollschächte) sind 2.100,-- € zu berechnen.“

V. Erschließungsbeitragssatzung - EBS

„Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die **Gemeinde Reischach** folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh-
und Radwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
 - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
 - IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und

Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abge-

rundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,

6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 21. Juli 1998 außer Kraft.

VI. Breitbandausbau 3. Förderverfahren „Höfebonus“ – Auftragsvergabe

Auswahl der Loskombination:

„Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Loskombination ausgewählt wird: Los 1, 2 und Los 4.“

Vergabebeschluss:

„Der Gemeinderat beschließt der Vergabeempfehlung (Lose 1 + 2 + 4) zu folgen und beauftragt die Verwaltung, den notwendigen Kooperationsvertrag mit der Deutschen Telekom, vorbehaltlich

- **der Plausibilitätsprüfung (bei einem oder zwei wertbaren Angeboten) durch das Breitbandzentrum,**
- **der Zustimmung der Bundesnetzagentur (sofern von den Musterkooperationsverträgen der Bekanntmachung abgewichen wird) und**
- **der Förderzusage durch die Regierung, zu schließen.**

VII. Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S)

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Sanierungsmaßnahmen in folgender Priorisierung und folgendem Umfang festgelegt werden:

- 1. Die Sanierung der Heizzentrale wird vollumfänglich durchgeführt.**
- 2. Die Fassadensanierung.**
- 3. Die Sanierung der Turnhalle.**

Die Sanierung der Turnhalle und die Sanierung der Fassade wird in Teilen so durchgeführt, dass die Sanierungskosten für alle drei Teilmaßnahmen 650.000 € brutto inkl. Planung nicht überschreiten. Die Sanierung der Turnhalle und die Sanierung der Fassade sind gleichermaßen dahingehend zu reduzieren. Das Planungsbüro, die dmp BAYERNLAND GmbH, soll hier beraten, wie die Reduzierungen vorzunehmen sind.“

VIII. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayer (ALE) - Wegebaumaßnahmen

1. Wegebaumaßnahme „Oberthal 28 - Perseis“ – Freiwilliger Landtausch

„Der Gemeinderat beschließt, dass die verbleibenden Kosten in Höhe von 15 % bei der Zufahrt zu Oberthal 28 ‚Perseis‘ wie folgt aufgeteilt werden:

- 1. Die Gemeinde Reischach übernimmt 6,4 % der Gesamtkosten.**
- 2. Die Anlieger übernehmen 8,6 % der Gesamtkosten.**
- 3. Die vorangegangene Verteilungsregelung 10,7 % : 14,3 % wird aufgehoben.“**

2. Sonstiger Wegebau:

„Der Gemeinderat beschließt, dass die verbleibenden Kosten in Höhe von 15 % bei den übrigen Wegebaumaßnahmen wie folgt aufgeteilt werden:

- 1. Die Gemeinde Reischach übernimmt 9 % der Gesamtkosten.**
- 2. Die Anlieger übernehmen 6 % der Gesamtkosten.**
- 3. Die vorangegangene Verteilungsregelung 30 % : 20 % wird aufgehoben.“**

IX. Anträge

1. Zuschussantrag „Die Brücke“

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Suchtkrankenhilfe Burghausen e. V ‚Die Brücke‘ für das Jahr 2018 ein Zuschuss in Höhe von 100,-- € gewährt wird.“

Abgelehnt!

2. Wasseranschluss Golderberg 4

„Der Gemeinderat beschließt, dass die Antragstellerin ihr Anwesen ‚Golderberg 4‘ unter folgenden Auflagen an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reischach anschließen kann:

- Übernahme des Anschlussbeitrages lt. gemeindlicher Wasser- und Gebührensatzung.**
- Verlegung der Wasserleitung ab Hauptleitung auf Kosten des Antragstellers.“**

3. Wasseranschluss Wipfelsberg108

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Antragsteller sein Anwesen ‚Wipfelsberg 108‘ unter folgenden Auflagen an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reischach anschließen kann:

- Übernahme des Anschlussbeitrages lt. gemeindlicher Wasser- und Gebührensatzung.**
- Übernahme von 70% der Baukosten der Wasserleitung ab Hauptleitung bis auf 15 m an das zu versorgende Anwesen heran.**
- Übernahme der kompletten Baukosten der Wasserleitung ab den 15 m vor dem zu versorgenden Anwesen.“**

4. Wasseranschluss Wipfelsberg109

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Antragsteller sein Anwesen ‚Wipfelsberg 109‘ unter folgenden Auflagen an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Reischach anschließen kann:

- Übernahme des Anschlussbeitrages lt. gemeindlicher Wasser- und Gebührensatzung.**
- Übernahme von 70% der Baukosten der Wasserleitung ab Hauptleitung bis auf 1 m an das zu versorgende Anwesen heran.**
- Übernahme der kompletten Baukosten der Wasserleitung ab dem 1 m vor dem zu versorgenden Anwesen.“**

5. Errichtung eines Spielplatzes in Wissensdorf

„Der Gemeinderat beschließt, dass im Ortsteil Wissensdorf ein Spielplatz eingerichtet wird. Hierfür wird ein kostenloser Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer abgeschlossen. Es wird eine Wippe, eine Rutsche, eine Schaukel und eine Federwippe aufgestellt. Die Wippe und die Schaukel sind vom Bauhof herzustellen.“

Abgelehnt!

6. TSV Reischach e.V. – Unterstützung für den Spielbetrieb in der Bezirksliga Gruppe-Ost

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Fußballabteilung des TSV Reischach e.V. für den Spielbetrieb in der Bezirksliga Gruppe-Ost ein Zuschuss in Höhe von 1.200,-- € pro Saison gewährt wird.“

X. Informationen

1. Grundschule Reischach – Erneuerung Schulsportanlage

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Fa. COPLAN AG, Hofmark 35, 84307 Eggenfelden der Planungsauftrag für Leistungsphasen 5 – 9 für die Generalsanierung der Freisportanlagen (Sanierung Laufbahn, Weitsprunganlage + Allwetterplatz) an der Grundschule erteilt wird.

Grundlage des Auftrages ist das Honorarangebot vom 12.06.2017 (Laufbahn + Weitsprung) und die Kostenschätzung vom 09.01.2018 (Allwetterplatz).“